

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 9. September 1970

B.N.P.

Nr.

11Dürnten

4355. **Bau- und Niveaulinien.** Am 2. Juni 1970 ersuchte der Gemeinderat Dürnten um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Februar 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Nauenstrasse II. Kl. Nr. 12. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 1. Juni 1970 sind gegen den am 24. Februar 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Dürnten keine Rekurse eingegangen.

Die Nauenstrasse verbindet die Dürntener-/Tannstrasse, Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1 mit der Oberdürntnerstrasse I. Kl. Nr. 4 a. Der Baulinienabstand von 26 Metern verteilt sich symmetrisch zur Strassenachse und entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die nördliche Baulinie der Nauenstrasse schliesst an der Dürntenerstrasse, Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1, an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 649/1935 genehmigte Baulinie an. Im Einmündungsbereich der Nauenstrasse ist sie entsprechend aufzuheben.

Die Niveaulinie entspricht dem im Jahre 1969 beendeten Strassenausbau und weist eine Maximalsteigung von 7,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 10. Februar 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Nauenstrasse II. Kl. Nr. 12, von der Dürntener-/Tannstrasse, Hauptverkehrsstrasse P I. Kl. Nr. 1, bis Oberdürntnerstrasse I. Kl. Nr. 4 a, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. September 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler

